

Satzung über die Erhebung von Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Buko Wasserversorgungsgebührensatzung – WVGS –

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Buko in seiner Sitzung am 25.10.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Buko – nachfolgend Gemeinde genannt – betreibt ihre Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung – WVS -) vom 25.10.2006 als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ihres Eigenbetriebes „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“ – nachfolgend Versorger genannt -.
- (3) Der Versorger erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Wasserversorgungsgebühr.

§ 2 Grundsatz

Die Wasserversorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird in Form einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 3 Gebührensätze

(1) Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach Bezugsmengen gestaffelt. Es gilt folgende Staffelung:

- | | | |
|--------------------------|--|------------------|
| a. bei Bezugsmengen von | 0 – 30 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 5,90 EUR/Monat |
| b. bei Bezugsmengen über | 30 – 90 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 9,92 EUR/Monat |
| c. bei Bezugsmengen über | 90 – 150 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 16,53 EUR/Monat |
| d. bei Bezugsmengen über | 150 – 210 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 23,15 EUR/Monat |
| e. bei Bezugsmengen über | 210 – 270 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 29,76 EUR/Monat |
| f. bei Bezugsmengen über | 270 – 330 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 36,37 EUR/Monat |
| g. bei Bezugsmengen über | 330 – 400 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 44,09 EUR/Monat |
| h. bei Bezugsmengen über | 400 – 500 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 55,11 EUR/Monat |
| i. bei Bezugsmengen über | 500 – 750 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 82,67 EUR/Monat |
| j. bei Bezugsmengen über | 750 – 1000 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 110,22 EUR/Monat |
| k. bei Bezugsmengen über | 1000 – 1500 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 165,33 EUR/Monat |
| l. bei Bezugsmengen über | 1500 – 2000 cbm/Jahr eine Grundgebühr von | 220,44 EUR/Monat |
| m. bei Bezugsmengen bis | 3000 cbm/Jahr und darüber eine Grundgebühr von | 330,67 EUR/Monat |

2. Bei Zwischenzählern (z. B. Gartenzähler), Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
3. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
4. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangel, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(2) Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 5) berechnet. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,35 EUR.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,35 EUR. Die Mietgebühr für den Bauwasserzähler beträgt 20,00 EUR/Monat, zzgl. einer Kautionshöhe von 500,00 EUR. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat.
3. Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,35 EUR.

(3) Umsatzsteuer

Zu den Grundgebühren und Verbrauchsgebühren ist gemäß § 7 dieser Satzung zuzüglich die Umsatzsteuer entsprechend der im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 4

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 19 WVS gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Versorger den Wasserverbrauch analog § 162 Abgabenordnung.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer nach § 2 der Wasserversorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Versorger entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 **Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung festgesetzt und für ein Kalenderjahr erhoben. Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird.
Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenpflicht mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen nach § 8 zu leisten.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 19 WVS.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung (Münzwasserzähler) entsteht die Gebührenpflicht mit der Wasserentnahme.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 dieser Satzung entfällt die Pflicht der Vorauszahlung.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 5 Abs. 6 KAG LSA dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 8 **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist, sind von dem Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats des Erhebungszeitraumes oder wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit Beginn des Folgemonats der Begründung der Gebührenpflicht.
- (3) Die Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel der Gebühr, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der monatlichen Grundgebühr für den Rest des Kalenderjahres diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten vollen Monats entspricht.
Diesen Verbrauch des ersten vollen Monats hat der Gebührenpflichtige dem Versorger auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.
Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Versorger den Verbrauch schätzen.
- (5) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.
Ist die Gebührenschuld höher als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).
Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9 **Fälligkeit**

- (1) Die Wasserversorgungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Wasserversorgungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist nach Beendigung der Wasserentnahme zum 1. des Folgemonats fällig. Mit der Zahlung der Verbrauchsgebühr erfolgt die Rückzahlung der vor Beginn der Wasserentnahme gezahlten Kautions. Die Mietgebühr für den Bauwasserzähler und die zu entrichtende Kautions sind vor Beginn der Maßnahme zur Zahlung fällig.
- (3) Die Wasserversorgungsgebühr, die durch einen Münzwasserzähler festgestellt wird, ist mit der Wasserentnahme fällig.

§ 10 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Versorger jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der Versorger bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Versorger bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Versorger zur Feststellung der Verbrauchsmengen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Versorger sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Versorger schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Versorger unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Versorger zulässig.

- (2) Der Versorger darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 3 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der Versorger bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle Satzungen oder ähnliche Vorschriften, die den Bereich dieser Satzung regeln, außer Kraft.

Buko, den 25.10.2006

Keck
Bürgermeisterin

(Siegel)